

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 3
vom 21. Juli 2006
gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz
zum
Basisprospekt vom 28. Juni 2006
für**

**die Emission von
Open End Index Zertifikaten
(Vontobel Europe Alpha Generator II
(VEAG II) Index)**

jeweils garantiert von der
Vontobel Holding AG
Zürich, Schweiz

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. RISIKOFAKTOREN	1
1. Risiken bezogen auf die Zertifikate	1
1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko	1
1.2 Struktur der Zertifikate.....	3
1.3 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit	3
1.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte	3
1.5 Handel in Zertifikaten	3
1.6 Einfluss von Nebenkosten	4
1.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe	5
1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten	5
1.9 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung.....	5
1.10 Besonderheiten bei einer Kündigung durch den Emittenten	6
2. Risiken bezogen auf den Emittenten.....	6
2.1 Insolvenzrisiko.....	6
2.2 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche.....	6
2.3 Potentielle Interessenkonflikte	7
3. Risiken bezogen auf den Garanten	7
II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	8
1. Verantwortliche Personen.....	8
2. Risikofaktoren	8
3. Wichtige Angaben.....	8
4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	9
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	10
6. Börsennotierung	11
7. Zusätzliche Angaben	12
8. Basiswerte	12
Berechnung des VEAG Index.....	13
9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	14
10. Die Garantie.....	15
IV. BEDINGUNGEN DER ZERTIFIKATE	21
Open End Index-Zertifikate.....	21
V. BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN	28
1. Besteuerung in Deutschland	28
1.1 Zertifikate werden im Privatvermögen gehalten	28
1.2 Zertifikate werden im Betriebsvermögen gehalten	30

1.3	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	31
1.4	Kapitalertragsteuer	31
1.5	Keine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes	31
2.	Besteuerung in Österreich.....	32
2.1	Natürliche Personen.....	32
2.2	Kapitalgesellschaften	33
2.3	Privatstiftungen	33
2.4	Erbschafts- und Schenkungssteuer	33
	Unterschriften	34

Diese endgültigen Angebotsbedingungen für Open End Index Zertifikate enthalten neben den für die Einzelemission relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 über Aktien, Index, Basket, Open End Index und Open End Basket Zertifikate auf verschiedene Basiswerte (Aktien, Indices bzw. Körbe aus Aktien, Indices, Rohstoffen, Futures oder Wechselkursen) enthaltenen Risikofaktoren, Informationen über die Wertpapiere (Wertpapierbeschreibung) und die Besteuerung, soweit der Emittent diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

I. RISIKOFAKTOREN

Der Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und diese endgültigen Angebotsbedingungen mit den darin enthaltenen Informationen ersetzen nicht die vor dem Erwerb von Zertifikaten in jedem Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, den Anlage- und den Steuerberater. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Interessierte Anleger sollten bei einer Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (bis hin zu einem Totalverlust) auf den Wert der Zertifikate bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben. Die gewählte Reihenfolge stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1. Risiken bezogen auf die Zertifikate

1.1 Zertifikate und deren Funktionsweise, Risiko des Totalverlusts, Währungsrisiko

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als sogenannte Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages. Das Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt. Die Tilgung der Zertifikate durch den Emittenten erfolgt durch die Zahlung des Abrechnungsbetrages.

Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Index) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert, ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die Zahlung des Abrechnungsbetrages, der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Abrechnungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Abrechnungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Abrechnungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Abrechnungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage; es besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der angefallenen Transaktionskosten.

Sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes an einem Bewertungstag Null beträgt, entsteht dem Anleger ein Totalverlust. Der Verlust liegt sodann in dem für das Zertifikat bezahlten Preis und in den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtagen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Zertifikate erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der Zertifikate ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Wertes der Zertifikate. Erfüllen sich die Markterwartungen des Anlegers nicht, hängt ein möglicher Verlust vom bezahlten Kaufpreis für die Zertifikate ab. Der mögliche Verlust eines Zertifikats errechnet sich hierbei aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Abrechnungsbetrag. Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich der Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Zertifikate.

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung (EUR) abweichende Währung berechnet wird oder sich der Wert eines Basiswertes (bzw. der jeweiligen Indexkomponenten) gemäß einer anderen Währung bestimmt, sollten potenzielle Erwerber der Zertifikate berücksichtigen, dass mit der Anlage in die Zertifikate Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung abhängt. Solche ungünstigen Entwicklungen können das Verlustrisiko der Erwerber der Zertifikate dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglichen Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Der Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten), der jeweiligen Restlaufzeit der Zertifikate sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst:

Die Zertifikate reflektieren die Kursbewegungen des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Schwankungen ausgesetzt. Der Wert der Zertifikate wird auch von der Volatilität des Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) beeinflusst. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) führen, wirken sich auch auf den Kurs der Zertifikate aus. So verliert ein Zertifikat grundsätzlich (und unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) fällt. Darüber hinaus wirkt sich die Entwicklung von Wechselkursen im Falle von Zertifikaten auf Basiswerte (bzw. Indexkomponenten), die nicht in EUR notieren (Währungsrisiko), auf den Wert der Zertifikate aus. Eine Wertminderung der Zertifikate kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Falle der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) konstant bleibt.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben. Je volatiler der Basiswert (bzw. die Indexkomponenten) ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Zertifikate. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

Indices als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Indexes verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass die jeweiligen Indices erfolgreich sein werden, er muss sich daher seine eigene Meinung zu den Indices bilden.

1.2 Struktur der Zertifikate

Der Erwerb der in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Zertifikate gewährt dem Anleger nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages (Abrechnungsbetrag), der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes (bzw. der Indexkomponenten) errechnet. Das Verlustrisiko kann im Extremfall (bei einem Kurs des Basiswertes von Null) bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten führen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Werden die Zertifikate durch Zahlung eines dem Bewertungskurs (Schlusswert) entsprechenden Betrags eingelöst, erzielen die Zertifikate nur dann eine positive Rendite, wenn der – gegebenenfalls um das Bezugsverhältnis bereinigte – Bewertungskurs (Schlusswert) höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Zertifikat. Ist der – gegebenenfalls um das Bezugsverhältnis bereinigte – Bewertungskurs (Schlusswert) nicht höher als der bezahlte Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Eine Rückzahlung der Zertifikate zum jeweiligen Kaufpreis oder einem anderen Betrag ist nicht garantiert. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs bzw. Wert des Basiswertes in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt.

1.3 Finanzierung von Zertifikaten mit Kredit

Wird der Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Zertifikate bezahlten Preises hingenommen werden, sondern es muss auch der Kredit verzinst und zurückbezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Zertifikaten auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er gegebenenfalls zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

1.4 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich, im Falle von Kursverlusten, der Wert der Zertifikate bis zum Bewertungstag rechtzeitig wieder erholen wird.

Käufer von Zertifikaten sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Zertifikate ausgeschlossen oder begrenzt werden können. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.5 Handel in Zertifikaten

Die Inhaber von Zertifikaten können diese während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich veräußern. Die Bank Vontobel AG wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Segmenten Smart Trading (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (so genanntes Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission. Ein Zertifikatsinhaber sollte nicht davon ausgehen, dass außer der Bank Vontobel AG andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Zertifikaten.

Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spanne der An- und Verkaufskurse, sofern vorhanden, statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den jeweiligen Market Maker ausgeführt. Im Gegensatz zu Aktien muss bei Zertifikaten aufgrund der speziellen Struktur mit größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs gerechnet werden. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Underlying (Basiswert) berücksichtigten Wertpapier) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Zertifikate gestellten An- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen.

Die Börsennotierung der Zertifikate erfolgt im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX). Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Zertifikate nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, ist der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Zertifikate unter Umständen erheblich erschwert.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder außerbörslich Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Zertifikate haben.

1.6 Einfluss von Nebenkosten

Der eventuell aus einem Zertifikat resultierende Gewinn wird durch die mit dem Kauf sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Zertifikate bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäfts verbundenen Kosten und Provisionen und die von dem Zertifikatsinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Diese Transaktionskosten können – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

1.7 Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Zertifikaten zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Zertifikate haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit der Emittent zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornimmt, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.8 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zertifikaten

Die in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Zertifikate geben die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Basisprospekts geltenden Gesetzeslage wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Ausführungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu bewerten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Zertifikate ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Auf Ebene des deutschen Gesetzgebers existieren derzeit Bestrebungen, Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften – und damit auch aus Zertifikaten – generell einer von Haltefristen unabhängigen Besteuerung zu unterwerfen. Derzeit ist es nicht möglich abzuschätzen, ob und inwieweit sich derartige geplante Neuregelungen auch auf bestehende Kapitalanlagen erstrecken. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerpflicht auch auf Gewinne erstreckt wird, die aus Kapitalanlagen gezogen werden, welche zum Zeitpunkt der Änderung der steuerlichen Rechtslage bereits bestanden haben.

1.9 Anpassungen, Marktstörungen, vorzeitige Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Bedingungen der Zertifikate kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Emittent unter bestimmten Voraussetzungen die Zertifikate kündigen.

Der Emittent kann gemäß den Bedingungen der Zertifikate feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist, bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Zertifikate beeinflussen und/oder die Zahlung des Abrechnungsbetrages verzögern kann.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.10 Besonderheiten bei einer Kündigung durch den Emittenten

Anleger sollten beachten, dass im Fall einer Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten der letzte Börsenhandelstag 2 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstag liegt und der außerbörsliche Handel nur bis 12:00 Uhr am Kündigungstag stattfindet.

2. Risiken bezogen auf den Emittenten

2.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Die Zertifikate sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Zertifikaten nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung nur zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Zertifikate des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Zertifikatsinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

2.2 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte gemäß dem Wertpapierprospektgesetz ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

2.3 Potentielle Interessenkonflikte

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können während der Laufzeit der Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten werden. Derartige Handels- beziehungsweise Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Zertifikate haben.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Zertifikate auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage des Basisprospektes vom 28. Juni 2006 als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Zertifikate weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

3. Risiken bezogen auf den Garanten

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management und Investment Funds sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert. Das Marktrisiko kann durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen. Liquiditätsengpässe können z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen, so dass kurzfristiger Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht gedeckt werden kann. Des Weiteren ist die Vontobel-Gruppe einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien

ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in die Zertifikate einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Zertifikatsinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

II. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts vom 28. Juni 2006 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen übernehmen die Vontobel Financial Products GmbH, Kaiserstraße 6, 60311 Frankfurt am Main und die Vontobel Holding AG, Tödistrasse 27, CH-8022 Zürich, gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben darin richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die Garantenbeschreibung der Vontobel Holding AG und die Finanzinformationen des Garanten, die jeweils per Verweis in den Basisprospekt vom 28. Juni 2006 einbezogen wurden, sowie auf die Angaben zu den Garantien (in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und in den endgültigen Angebotsbedingungen) und die Angaben zum Garant in der Zusammenfassung des Basisprospekts vom 28. Juni 2006 und den Risikofaktoren (in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 und diesen endgültigen Angebotsbedingungen) ab.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der mit den Zertifikaten verbundenen Risikofaktoren befindet sich in Kapitel I 1 dieser endgültigen Angebotsbedingungen.

3. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bank Vontobel AG kann während der Laufzeit der Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte direkt oder indirekt beziehen. Die Bank Vontobel AG kann außerdem Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten werden. Derartige Handels- beziehungsweise Deckungsgeschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Zertifikate haben. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Zertifikate auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Zertifikate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den

betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Zertifikate auswirken. Derartige Emissionen können sowohl auf Grundlage des Basisprospektes vom 28. Juni 2006 als auch auf Grundlage anderer Prospekte erfolgen. Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 Wertpapierprospektgesetz (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Zertifikate weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

Der Erlös aus den Zertifikaten wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Ein abgrenzbares Zweck- (Sonder-) Vermögen wird nicht gebildet. Insbesondere ist der Emittent nicht verpflichtet, in die jeweiligen Basiswerte zu investieren. Soweit der Emittent zur internen Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornimmt, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Funktionsweise von Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere und verbriefen als sogenannte Inhaberschuldverschreibungen das Recht der jeweiligen Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages. Das Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages sowie dessen genaue Berechnung sind in den allein maßgeblichen Zertifikatsbedingungen geregelt. Die Tilgung der Zertifikate durch den Emittenten erfolgt durch die Zahlung des Abrechnungsbetrages.

Anleger können mit den Zertifikaten an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes (Index) partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Basket- und Indexkomponenten) direkt erwerben zu müssen. Wirtschaftlich entspricht eine Anlage in Zertifikate grundsätzlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert (bzw. die jeweiligen Indexkomponenten), ist einer solchen jedoch auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nicht vollständig vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte oder unbegrenzte (Open End Zertifikate) Laufzeit, die Zahlung des Abrechnungsbetrages, der fehlende Anspruch auf Dividenden, Bezugsrechte oder sonstige Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Zertifikatsart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Zertifikate von einer Direktinvestition unterscheiden.

Open End Zertifikate sind Zertifikate ohne eine feste Laufzeit. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Abrechnungsbetrages vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Zahlung des Abrechnungsbetrages davon abhängig ist, ob der Zertifikatsinhaber sein Zertifikatsrecht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ausübt oder der Emittent die Zertifikate vorzeitig kündigt. Ohne eine solche Ausübung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den Abrechnungsbetrag zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob der Emittent die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber zur Erlangung des Abrechnungsbetrages gezwungen, sein Zertifikatsrecht von sich aus entsprechend den Zertifikatsbedingungen auszuüben. Eine

Ausübung des Zertifikatsrechts durch den Zertifikatsinhaber oder eine vorzeitige Kündigung durch den Emittenten ist nur mit Wirkung zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten, Zeitpunkten eines Jahres möglich. Im Übrigen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts nur durch eine börsliche oder außerbörsliche Veräußerung der Zertifikate möglich.

Der Erwerb der in diesem Basisprospekt beschriebenen Zertifikate gewährt dem Anleger nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages (Abrechnungsbetrag), der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes errechnet. Das Verlustrisiko kann im Extremfall (bei einem Kurs des Basiswertes von Null) bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten führen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Werden die Zertifikate durch Zahlung eines dem Bewertungskurs (Schlusswert) entsprechenden Betrags eingelöst, erzielen die Zertifikate nur dann eine positive Rendite, wenn der – gegebenenfalls um das Bezugsverhältnis bereinigte – Bewertungskurs (Schlusswert) höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Zertifikat. Ist der – gegebenenfalls um das Bezugsverhältnis bereinigte – Bewertungskurs (Schlusswert) nicht höher als der bezahlte Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Die Zertifikate werden von der Vontobel Financial Products GmbH im Rahmen eines Angebotsprogramms emittiert und jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen (Daueremission). Die jeweiligen Emissionen der Zertifikate erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Emission der angebotenen Zertifikate erfolgt ohne besonderen Beschluss der Geschäftsführung des Emittenten.

Die Zertifikate werden in der Zeit vom 21. Juli 2006 bis 25. August 2006 (bis 12:00) (Zeichnungsfrist) angeboten; der Zeichnungspreis beträgt EUR 101,50 (inklusive 1,5 % Ausgabeaufschlag). Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungen zu kürzen. Ab dem 28. August 2006 (Tag der erstmaligen Börsennotierung) wird der Zertifikatspreis durch die Bank Vontobel AG als Market Maker fortlaufend festgesetzt werden. Das öffentliche Angebot läuft als Daueremission grundsätzlich während der jeweiligen Laufzeit. Das Ende der jeweiligen Laufzeit ergibt sich aus der Anlage 1 zu den jeweiligen Bedingungen bzw. den jeweiligen Bedingungen (Kapitel III).] Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.derinet.de bekanntgegeben. Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland die Zertifikate über Banken und Sparkassen, börslich oder außerbörslich, ab dem 21. Juli 2006 zeichnen. Das öffentliche Angebot in Österreich wird nach der Veröffentlichung des Basisprospekts vom 28. Juni 2006 und der entsprechenden Notifizierung (Übermittlung der Bescheinigung über die Billigung des Prospekts nach Österreich) sowie der entsprechenden Veröffentlichung dieser endgültigen Angebotsbedingungen erfolgen. Informationen zu den jeweiligen Preisen können interessierte Anleger bei den einschlägigen Informationsdiensten, den Banken und Sparkassen sowie auf der Internetseite www.derinet.de erhalten. Das Settlement (Lieferung der Wertpapiere gegen entsprechende Bezahlung) erfolgt in der Regel zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Vertragsschluss bezüglich des börslichen bzw. außerbörslichen Erwerbs der Zertifikate.

Die Übernahme der Zertifikate erfolgt aufgrund einer zwischen dem Emittenten und der Bank Vontobel AG, Bahnhofstrasse 3, 8022 Zürich, Schweiz bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. April 2005, wonach die von dem Emittenten begebenen Emissionen zunächst von der Bank Vontobel AG übernommen werden. Die Bank Vontobel AG ist ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Die Bank Vontobel AG, Bahnhofstrasse 3, 8022 Zürich, Schweiz ist die Berechnungsstelle. „Hauptzahlstelle“ ist die Bank Vontobel AG, Zürich, „deutsche Nebenzahlstelle“ ist die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Möhlstrasse 9, 81675 München; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg.

Die Zertifikate werden durch Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Der Basisprospekt vom 28. Juni 2006 wird nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz durch die jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Die Hinterlegung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die entsprechende Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen sind von interessierten Anlegern die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z. B. Anlageberater) zahlen. Solche Gebühren sind im Zertifikatspreis enthalten.

6. Börsennotierung

Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Zertifikate werden in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment EUWAX) einbezogen. Der Termin für die Einbeziehung in den Freiverkehr ist der 28. August 2006. Es entspricht der derzeitigen Praxis, dass die Notierung der Zertifikate zwei Börsentage vor dem jeweiligen Bewertungstag endet.

Die angebotenen Zertifikate können während der Laufzeit grundsätzlich börslich oder außerbörslich erworben bzw. veräußert werden. Die Bank Vontobel AG wird sich gegenüber den beteiligten Börsen (insbesondere bezüglich des Handels der Zertifikate an den Freiverkehrssegmenten Smart Trading (Frankfurter Wertpapierbörse) und EUWAX (Baden-Württembergische Wertpapierbörse)) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (so genanntes Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Underlying (Basiswert) berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- vorübergehendem Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

7. Zusätzliche Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Zertifikatbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt zu veröffentlichen sind. Bekanntmachungen in Österreich erfolgen, sofern diese nach österreichischem Recht zwingend erforderlich sind, im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Der Basisprospekt vom 28. Juni 2006 wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. Diese endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 Wertpapierprospektgesetz in Verbindung mit § 14 Wertpapierprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und entsprechend veröffentlicht. Diese endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt auf der Vontobel-Homepage www.derinet.de abrufbar sein. Eine inhaltliche Prüfung der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt sowie diese endgültigen Angebotsbedingungen bei dem Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Die in diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen ersetzen die in dem Basisprospekt vom 28. Juni 2006 als [•] gekennzeichneten Platzhalter bzw. die als [] gekennzeichneten eckigen Klammern. Dies geschieht durch Ergänzung der jeweiligen Informationen an den entsprechenden Stellen. Die entsprechenden Informationen standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospektes noch nicht fest.

Die von Seiten Dritter übernommenen Informationen (BMF-Schreiben vom 27. November 2001 im Steuerteil in Kapitel V) sind im Prospekt richtig wiedergegeben. Soweit dem Emittenten bekannt und von ihm aus diesen übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend gestalten würden.

8. Basiswerte

Vontobel Alpha Rotation Europe II Index („VEAG II“ Index) (Indexbeschreibung)

Der Vontobel Europe Alpha Generator II Index (nachfolgend auch „VEAG II Index“) ist ein von der Bank Vontobel AG, Zürich (nachfolgend auch „Indexsponsor“), entwickelter und berechneter Index.

Der Index basiert auf einer Kombination aus dem Kauf des Dynamic Sector Rotation Europe III Zertifikates (ISIN DE000BVT4581) („zugrundeliegendes Zertifikat“) und dem gleichzeitigen Verkauf des DowJones EURO STOXX 50[®] TR Index (ISIN EU0009658152), einem von der Stoxx Limited festgestellten und berechneten Index („zugrundeliegender Index“).

Weitere Informationen zum zugrundeliegenden Zertifikat können auf folgender Internetseite eingesehen werden: www.derinet.de. Weitere Informationen zum zugrundeliegenden Index können auf folgender Internetseite eingesehen werden: www.stoxx.com.

Informationen zum VEAG II Index können auf www.derinet.de eingesehen werden.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Berechnung des VEAG II Index

Am 28. August 2006 (nachfolgend auch „Startzeitpunkt t_0 “) startet der VEAG II Index mit 100 und lautet auf EURO.

Der Wert des VEAG II Index wird fortlaufend vom Indexsponsor nach folgender Formel berechnet:

$$\text{VEAG II}_t = \text{VEAG II}_{t_0} + \text{DIF}_t$$

VEAG II_{t_0} Anfangswert des VEAG II Index zum Startzeitpunkt t_0 , der wie folgt berechnet wird:

$$\text{VEAG II}_{t_0} = 100 + (V_{t_0} * V_{\text{Anteile } t_0} - I_{t_0} * I_{\text{Anteile } t_0})$$

V_{t_0} theoretischer Wert des zugrundeliegenden Zertifikates basierend auf den Schlusskursen der im zugrundeliegenden Zertifikat enthaltenen Aktien vom 25. August 2006

$V_{\text{Anteile } t_0}$ Anteile des zugrundeliegenden Zertifikates, die sich aus der Festlegung des VEAG II Indexstandes auf 100 errechnen, dh.: $100 / V_{t_0}$

I_{t_0} offizieller Schlusskurs des zugrundeliegenden Index vom 25. August 2006, veröffentlicht von Stoxx Limited

$I_{\text{Anteile } t_0}$ Anteile des zugrundeliegenden Index, die sich aus der Festlegung des VEAG II Indexstandes auf 100 errechnen, dh.: $100 / I_{t_0}$

DIF_t Differenz zwischen dem Wert (oder NAV) des zugrundeliegenden Zertifikates zum Zeitpunkt t (V_t) und dem Kurs des zugrundeliegenden Index zum Zeitpunkt t (I_t), die wie folgt errechnet wird

$$\text{DIF}_t = V_t * V_{\text{Anteile } t_0} - I_t * I_{\text{Anteile } t_0}$$

Berechnung des Index

Der VEAG II Index wird zwischen 8:00 und 20:00 Uhr MEZ berechnet. Sollte eine der nachfolgenden Marktstörungen vorliegen, wird keine Berechnung des Index vorgenommen.

- Wenn die Stoxx Limited die Berechnung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt hat
- Wenn die Berechnungsstelle des zugrundeliegenden Zertifikates die Berechnung des zugrundeliegenden Zertifikates ausgesetzt hat

Erst wenn diese Marktstörung vorbei ist, nimmt der Indexsponsor die Berechnung des VEAG II Index wieder auf.

Einstellung des Indexkonzeptes

Der Indexsponsor wird die Berechnung des VEAG II Index einstellen und beabsichtigt derzeit nicht, dann ein Ersatzindexkonzept zu berechnen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Emittentenseitige Kündigung (außerordentlich oder frühzeitig) des zugrundeliegenden Zertifikates
- Einstellung des zugrundeliegenden Index durch die Stoxx Limited
- Indexstand hat einen rechnerischen Wert von 0 oder kleiner

Lizenzhinweis

Die Bezeichnung „DowJones EURO STOXX 50® TR Index“ ist Eigentum von EURO STOXX Limited, Zürich (Schweiz) und ist eine Dienstleistungsmarke der Dow Jones & Company Inc.

Weitere Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität sind auf der Internetseite www.derinet.de erhältlich.

Der Emittent übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

9. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Ein öffentliches Angebot der Zertifikate ist in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich geplant.

Die Verbreitung des Basisprospekts vom 28. Juni 2006 und dieser endgültigen Angebotsbedingungen und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Prospekts bzw. der endgültigen Angebotsbedingungen oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs nach den dort jeweils geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts bzw. der endgültigen Angebotsbedingungen oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Angebotsbedingungen enthalten sind.

10. Die Garantie

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "Garantin") garantiert hiermit den Inhabern (die "Gläubiger") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "Schuldnerin") gemäss nachstehender Anlage 1 ausgegebenen Zertifikate (die "Zertifikate", welcher Ausdruck, soweit es der Zusammenhang erlaubt, eine über die Zertifikate ausgestellte Dauer-Inhaber-Urkunde einschliesst), unbedingt und unwiderruflich gemäss Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemässe und pünktliche Zahlung aller gemäss den Bedingungen der Zertifikate zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang geniessen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Zertifikaten die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich in EUR alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäss Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen oder zu liefern sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäss der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäss schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

Zürich, den 21. Juli 2006

Vontobel Holding AG

IV. BEDINGUNGEN DER ZERTIFIKATE

Open End Index-Zertifikate

§ 1 Zertifikatsrecht, Status, Garantie

(1) Der Inhaber eines Open End Index-Zertifikats („Zertifikat“) ist berechtigt, von der Vontobel Financial Products GmbH („Emittent“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, die Zahlung eines Geldbetrages in EUR („Abrechnungsbetrag“) zu verlangen. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem am jeweiligen Kündigungstag bzw. Ausübungstag (jeweils auch ein „Bewertungstag“, wie nachfolgend definiert) von der jeweiligen Festlegungsstelle („Festlegungsstelle“) festgestellten und als Schlusskurs veröffentlichten Wert („Bewertungskurs“) des Indexes („Index“) multipliziert mit dem jeweiligen (als Dezimalzahl ausgedrückten) Bezugsverhältnis („Bezugsverhältnis“). „Bewertungskurs“ ist der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes (Index). Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1,00 der jeweiligen Währung. „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börsen in Frankfurt am Main und Zürich geöffnet sind. „Börsentag“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an welchem von der Festlegungsstelle der Basiswert (Index) berechnet wird. Die Indexbeschreibung ist integraler Bestandteil dieser Bedingungen.

(2) Die sich bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages ergebenden Werte werden kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Zertifikate sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen.

(4) Die Angaben zu ISIN, WKN, Stückzahl, Index (Währung), Bezugsverhältnis (als Dezimalzahl ausgedrückt), Festlegungsstelle (Indexsponsor) und Zeichnungspreis ergeben sich aus der als Anlage 1 zu diesen Zertifikatsbedingungen beigefügten Tabelle.]

(5) Die Zertifikate begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz („Garant“) garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Zertifikaten von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Eine Lieferung von Aktien durch den Garanten erfolgt nicht. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 2 Form, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Die von dem Emittenten begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde („Inhaber-Sammel-Urkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Inhaber-Sammel-Urkunde trägt die Unterschrift des Emittenten. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Lieferung effektiver Urkunden ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammel-Urkunde zu. Die Zertifikate können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream frei übertragen werden.

(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3 Laufzeit, Ausübung des Zertifikatsrechts, vorzeitige Kündigung durch den Emittenten, Zahlung des Abrechnungsbetrages

(1) Die Laufzeit der Zertifikate ist unbegrenzt. Das Zertifikatsrecht kann vom Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch den Emittenten (gemäß § 3 Abs. 7), jährlich zum vierten Freitag im August (erstmalig am 31. August 2007) ("Ausübungstag") ausgeübt werden. Die Ausübung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Zertifikatsrechts muss der Zertifikatsinhaber über seine handelnde Bank bis zum Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich bei der Berechnungsstelle sowohl per Telefon: 0041-58 283- 5800 als auch per Fax: 0041-58-283-5545 eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der Zertifikate (ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(4) Die Ausübungserklärung bezieht sich auf den jeweils nächsten Ausübungstag. Eine Ausübungserklärung, die verspätet eingegangen ist, ist ungültig.

(5) Fehlt es an einer der in Abs. 2 und/ oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen, ist der Emittent bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, die Ausübungserklärung als unwirksam anzusehen. Der Emittent bzw. die Berechnungsstelle wird den Zertifikatsinhaber (über die handelnde Bank) unverzüglich auf das Fehlen oder die Unrichtigkeit erforderlicher Angaben aufmerksam machen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Emittent bzw. die Berechnungsstelle nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

(6) Die frist- und formgerecht erfolgte Ausübungserklärung ist verbindlich und – vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 1 – unwiderruflich. Nach Abgabe der Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Zertifikate unzulässig.

(7) Der Emittent ist berechtigt, die bis dahin nicht ausgeübten Zertifikate jederzeit (das entsprechende Kündigungsdatum ist jeweils ein „Kündigungstag“) zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstag nach Maßgabe des § 9 bekannt zu machen und gilt mit der Veröffentlichung als zugegangen. Die Kündigung gibt dem Zertifikatsinhaber das in § 1 Abs. 1 bestimmte Recht auf Zahlung des Abrechnungsbetrages durch den Emittenten.

(8) Der Emittent wird über die Zahlstelle für alle betreffenden, von ihm begebenen Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag bzw. Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) den zu überweisenden Abrechnungsbetrag der Clearstream zur Weiterleitung per Gutschrift an die Zertifikatsinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Kündigungstag bzw. der Ausübungstag (die jeweils auch als ein „Bewertungstag“ gelten) kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Abs. (8) bezogen auf die Zahlung des Abrechnungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte am Bewertungstag ein Bewertungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt vorbehaltlich des § 7 als Bewertungskurs der am nächsten Börsentag festgestellte Schlusskurs.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages (wie nachfolgend definiert) gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Zertifikatsinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Der Abrechnungsbetrag wird von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber bindend.

(12) Die Abwicklung hinsichtlich der Zertifikate unterliegt sämtlichen, am Bewertungs-, Ausübungs-, Kündigungstag bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Zertifikaten.

(13) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Zertifikatsinhaber zu überprüfen.

§ 4 Berechnungsstelle, Zahlstellen

(1) „Berechnungsstelle“ ist die Bank Vontobel AG, Zürich. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

(2) „Hauptzahlstelle“ ist die Bank Vontobel AG, Zürich, „deutsche Nebenzahlstelle“ ist die Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München, Möhlstrasse 9, 81675 München; weitere Zahlstelle in Österreich ist die Bank Vontobel Österreich AG, Rathausplatz 4, A-5024 Salzburg. (Hauptzahlstelle, deutsche Nebenzahlstelle und weitere Zahlstelle werden zusammen auch die „Zahlstelle(n)“ genannt.) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Zertifikatsinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 9 bekannt gegeben.

§ 5 Anpassungen, Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen,

Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Bezugsverhältnisses („Ausstattungsmerkmale“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung des Emittenten das während der Laufzeit maßgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Angebotsbeginns maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Bezugsverhältnis ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Der Emittent wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent für geeignet hält („Nachfolgefestlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolgefestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Nachfolgefestlegungsstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und dem Emittenten nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 („Kündigungstag“). Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat („Kündigungsbetrag“), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 317 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(7) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 9 bekannt gemacht.

(8) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.¹

§ 6 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber einen anderen Schuldner aus den Zertifikaten („Neuer Emittent“) an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) der Emittent und der Garant unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert haben, und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung des Emittenten am Bewertungstag in Bezug auf die Zertifikate eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Der Emittent wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein „Ersatzpreis“ festzustellen.

„Ersatzpreis“ im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der maßgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt der Emittent den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils; oder
- (b) mehrerer Indexbestandteile; oder
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der maßgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Indexes eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung des Emittenten wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 5 Abs. (1) beschriebenen Fälle fallen nicht unter diesen § 7.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.²

§ 8 Aufstockung, Rückkauf von Zertifikaten

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden

und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, diese börslich oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen deutschen Börsen, an denen die Zertifikate notiert sind. Sofern nicht gesetzlich geregelt bzw. in diesen Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 10 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Abs. (6)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(4) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Zertifikatsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Zertifikatsinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gegeben.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

(7) Die Verbreitung des Prospekts einschließlich der Zertifikatsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Zertifikate ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

Anlage 1

ISIN	WKN	Stückzahl (bis zu)	Index* / Währung	Laufzeit*	Bezugsverhältnis *	Festlegungsstelle* Indexsponsor	Zeichnungspreis**
DE000BVT4599	BVT459	1000000	Vontobel Europe Alpha Generator II (VEAG II) Index / EUR	Open End	1:1	Bank Vontobel AG, Zürich	EUR 101,5

*) Angaben vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen, einer Kündigung gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. einer Marktstörung gemäß § 7 der Zertifikatsbedingungen.

***) Die Zeichnungsfrist läuft voraussichtlich vom 21. Juli 2006 bis 25. August 2006. Danach wird der Zertifikatspreis fortlaufend festgesetzt.

V. BESTEUERUNG VON ZERTIFIKATEN

1. Besteuerung in Deutschland

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften (die gegebenenfalls auch rückwirkend erfolgen können) sowie der Rechtsansichten von Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechung ändern kann. Die nachfolgende Darstellung beinhaltet nur einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen der Anlage in die Zertifikate und erhebt aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Zertifikate notwendig sein können. Sie stellt ausschließlich die derzeitige unverbindliche Rechtsauffassung des Emittenten dar und darf daher nicht als bindende Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich der steuerlichen Behandlung von Kapitalanlagen in Zertifikaten missverstanden werden.

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die für die Besteuerung von Zertifikaten relevanten Vorschriften. Es können hierbei jedoch nicht alle Aspekte der Besteuerung beurteilt werden. Insbesondere behandelt diese Darstellung nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger und kann dementsprechend nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen. Es wird dem Anleger empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen und der Anwendbarkeit der nachfolgend dargestellten Grundsätze in jedem Fall unverzüglich eine die persönlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene des deutschen Gesetzgebers Bestrebungen existieren, Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften – und damit beispielsweise auch aus echten Aktien- oder Indexzertifikaten – generell einer von Haltefristen unabhängigen Besteuerung zu unterwerfen. Derzeit ist es nicht möglich abzuschätzen, ob und inwieweit sich derartige geplante Neuregelungen auch auf bestehende Kapitalanlagen erstrecken. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerpflicht auch auf Gewinne erstreckt wird, die aus Kapitalanlagen gezogen werden, welche zum Zeitpunkt der Änderung der steuerlichen Rechtslage bereits bestanden haben.

Eine Besteuerung in Deutschland kommt insbesondere in Betracht, wenn der Anleger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder wenn die Zertifikate in einem inländischen deutschen Betriebsvermögen gehalten werden.

1.1 Zertifikate werden im Privatvermögen gehalten

Ein Privatanleger (natürliche Person) unterliegt in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Bestimmung des Wertes und des Abrechnungsbetrages der Zertifikate richtet sich grundsätzlich nach dem Stand eines Aktienindices bzw. einer oder mehrerer Aktien. Die Rückzahlung ist damit grundsätzlich von der ungewissen Entwicklung des Aktienindices bzw. der Aktie oder eines Aktienbaskets abhängig. Damit handelt es sich nach dem BMF-Schreiben vom 27. November 2001 (BStBl. 2001 I, S. 986) bei den Zertifikaten um solche, die Aktien vertreten, so dass nach Auffassung des Emittenten die zu Index- und Basketzertifikaten geäußerten Grundsätze anwendbar sind. Die in diesem BMF-Schreiben zu Index- und Basketzertifikaten geäußerten Grundsätze gelten nach Auffassung des Emittenten des Weiteren unter gewissen Voraussetzungen auch für Zertifikate, welche die Wertentwicklung eines anderen Basiswertes, wie beispielsweise Rohstoffe, Wechselkurse, Futures und Zinssätze, abstrakt nachvollziehen.

Grundsätzlich sind die Erträge aus echten Zertifikaten nicht als Erträge aus Kapitalforderungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG") zu behandeln. Die steuerliche Beurteilung hängt von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Zertifikatsemission im Einzelfall ab.

Es wird vom Emittenten weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt, noch die Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Zahlung eines Entgelts für die Überlassung des

Kapitalvermögens sichergestellt. Vielmehr besteht für den Anleger aufgrund der strukturellen Ausgestaltung des jeweiligen Zertifikats im Falle einer nachteiligen Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts grundsätzlich auch das Risiko eines vollständigen Verlusts des in das Zertifikat investierten Kapitals. Daher sind etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Zertifikate am Bewertungstag nicht wie Anleihen auf Indices gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 2 EStG der Besteuerung zu unterwerfen. Stattdessen sind Erträge aus den Zertifikaten mangels gesicherter Kapitalrückzahlung und Entgeltzahlung unsicher und daher grundsätzlich der Vermögensebene zuzuordnen.

Die Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten oder deren Veräußerung durch den Anleger führt infolge dessen nach Auffassung des Emittenten nur unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften, zumal weder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Zertifikatsstrukturen bisher noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung waren; zudem wird die Frage der steuerlichen Behandlung derartiger Zertifikatsstrukturen gegenwärtig seitens der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder einer Überprüfung unterzogen. Infolge dessen kann es im Rahmen der Veranlagung – insbesondere für die Zukunft – durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall zu einer abweichenden Einkünftequalifikation mit abweichenden steuerlichen Folgen für den Investor kommen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung Zertifikatsstrukturen als Finanzinnovationen qualifiziert; dies gilt in verstärktem Maße auch für Zertifikate, die rechnerisch auf Basiswerte wie beispielsweise Rentenindizes oder Futures aufsetzen. Eine Qualifikation der Zertifikatsstruktur als Finanzinnovation hätte für den Anleger die nachteilige Folge, dass sämtliche aus dem entsprechenden Zertifikat erzielten Veräußerungs- und Einlösungsgewinne unabhängig vom Ablauf einer Haltefrist in vollem Umfang steuerpflichtig und dementsprechend auch dem Abzug von Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) unterworfen wären. Unsicherheiten im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Einkünften aus derartigen Zertifikatsstrukturen können ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer verbindlichen Auskunft seitens des Steuerpflichtigen bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

Veräußerung der Zertifikate vor dem Bewertungstag

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Ein hierbei entstehender Veräußerungsgewinn unterliegt – mangels Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens – in vollem Umfang der Besteuerung. Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind derzeit steuerfrei, wenn der hieraus erzielte Gesamtgewinn eines Kalenderjahres insgesamt weniger als EUR 512 beträgt. Verluste bleiben dementsprechend steuerlich unberücksichtigt. Betragen die realisierten Veräußerungsgewinne eines Kalenderjahres EUR 512 oder mehr, unterliegen die gesamten Veräußerungsgewinne der Besteuerung.

Liegt zwischen dem Erwerb und der Veräußerung des Zertifikats ein Zeitraum von mehr als einem Jahr, unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne nach derzeit geltendem Recht auf Ebene des Privatanlegers nicht der Besteuerung.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass derartige Veräußerungsgewinne nach den derzeitigen Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers künftig generell einer Besteuerung unterworfen werden sollen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, ob und inwieweit sich diese geplanten Neuregelungen auch auf entsprechende Kapitalanlagen auswirken werden, die zum Zeitpunkt der Änderung der steuerlichen Rechtslage bereits bestehen. Es ist daher zu empfehlen, sich diesbezüglich mit dem persönlichen Steuerberater zu besprechen.

Einlösung der Zertifikate am Bewertungstag durch Zahlung des Abrechnungsbetrages

Wird das Zertifikat eingelöst, kommt es zur Zahlung des Abrechnungsbetrages. Im Falle einer entsprechend nachteiligen Entwicklung des Werts des jeweiligen Basiswerts besteht prinzipiell auch

das Risiko, dass dieser Abrechnungsbetrag Null beträgt und der Anleger damit das in das Zertifikat investierte Kapital vollständig verliert.

Eine aufgrund der Ausübung des Zertifikatsrechts vom Anleger empfangene Zahlung des Abrechnungsbetrages ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG wie ein Termingeschäft im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG zu behandeln, durch das der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich erlangt. Der vereinnahmte Abrechnungsbetrag ist, soweit er die im Zusammenhang mit dem Zertifikat angefallenen Anschaffungs- und Werbungskosten übersteigt, mangels Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens in vollem Umfang als Veräußerungsgewinn aus einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG zu versteuern, sofern der Zeitraum zwischen dem Erwerb des Zertifikats und der Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben derzeit steuerfrei, wenn der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn eines Kalenderjahres insgesamt weniger als EUR 512 beträgt. Betragen die realisierten privaten Veräußerungsgewinne eines Kalenderjahres EUR 512 oder mehr, so unterliegen sämtliche erzielten Veräußerungsgewinne in voller Höhe der Einkommensteuer. Liegt dagegen zwischen dem Erwerb der Zertifikate und der Veräußerung bzw. Einlösung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr, unterliegen die erzielten Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne nach derzeit geltender Rechtslage nicht der Besteuerung.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass derartige Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften nach den derzeitigen Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers künftig generell einer Besteuerung unterworfen werden sollen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, ob und inwieweit sich diese geplanten Neuregelungen auch auf entsprechende Kapitalanlagen auswirken werden, die zum Zeitpunkt der Änderung der steuerlichen Rechtslage bereits bestehen.

Behandlung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Zertifikaten sind grundsätzlich nur steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung bzw. Einlösung nicht mehr als ein Jahr liegt; derartige berücksichtigungsfähige Verluste können zudem gemäß § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG nur bis zur Höhe des steuerpflichtigen Gewinns, den der Anleger im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (wie beispielsweise aus Gewerbebetrieb oder nichtselbständiger Tätigkeit etc.) ist generell nicht möglich. Eine Verlustverrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr bzw. den folgenden Kalenderjahren ist nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG möglich: soweit ein Verlustausgleich in dem Veranlagungszeitraum, in dem berücksichtigungsfähige Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste entstanden sind, nicht möglich ist, können diese nach Maßgabe der in § 10d EStG vorgesehenen Voraussetzungen auf das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr zurückgetragen und unbegrenzt auf nachfolgende Kalenderjahre vorgetragen werden, um in diesen Jahren mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet zu werden.

Verluste, die nach Ablauf der Jahresfrist aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Zertifikate realisiert worden sind, sind nach der derzeitigen Rechtslage einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung und können dementsprechend generell nicht mit positiven Einkünften des steuerpflichtigen Anlegers verrechnet werden.

1.2 Zertifikate werden im Betriebsvermögen gehalten

Gewinne aus der Veräußerung bzw. der Einlösung der in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate gehören für Zwecke der Gewinnermittlung generell zum laufenden Gewinn des Gewerbebetriebes gem. § 15 Abs. 1 EStG bzw. der selbständigen Tätigkeit gem. § 18 EStG und erhöhen die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers.

Verluste aus Termingeschäften können weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Tätigkeit noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Verluste aus Termingeschäften können, soweit ein Ausgleich mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften in demselben Wirtschaftsjahr nicht möglich ist, nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt hat oder erzielt, verrechnet werden (§ 15 Abs. 4 Satz 3 EStG).

1.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von Zertifikaten durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden löst in den folgenden Fällen deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer aus:

- Der Erblasser ist zur Zeit seines Todes, der Schenker ist zur Zeit der Ausführung der Schenkung bzw. der Erwerber ist im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung eine natürliche Person, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber sind deutsche Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben.

1.4 Kapitalertragsteuer

Es wird derzeit keine Kapitalertragsteuer gem. § 43 EStG auf Beträge, die bei Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate gezahlt werden, einbehalten, da die auszahlenden Beträge nach Auffassung des Emittenten nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG zu qualifizieren sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene des deutschen Gesetzgebers Bestrebungen bestehen, sämtliche Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften einer Quellensteuer mit Abgeltungswirkung zu unterwerfen. Derzeit kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden, wann und in welchem Umfang eine derartige Abgeltungssteuer eingeführt werden wird.

1.5 Keine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Nach Auffassung des Emittenten finden die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes auf die vorliegenden Zertifikate bzw. die vom Anleger hieraus ggf. erzielten Gewinne derzeit keine Anwendung. Andererseits kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Veranlagung – insbesondere für die Zukunft - durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung mit abweichenden steuerlichen Folgen für den Investor kommt.

2. Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Zertifikate im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung der Emittentin auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Zertifikaten. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

2.1 Natürliche Personen

a) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Ein Anleger (natürliche Person) unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn er in Österreich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Zertifikate sind steuerlich als Forderungswertpapiere zu qualifizieren. Kapitalerträge (Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Einlösungswert) aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate zählen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz ("EStG") zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 Abs 4 Z 2 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Kuponauszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Zertifikaten in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger gemäß § 97 Abs 4 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Die obigen Ausführungen gelten unabhängig davon, ob die Zertifikate im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.

b) Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Werden die Kapitalerträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht.

Zinserträge unterliegen ab 1.7.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 15% für Zahlungen ab 1.7.2005, 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei der Beurteilung, ob Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die nach innerstaatlichem Recht als Zinserträge behandelt werden, der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Zertifikaten unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Indices oder Baskets sind.

2.2 Kapitalgesellschaften

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Zertifikate auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

2.3 Privatstiftungen

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen gemäß § 13 Abs 3 KStG der sogenannten Zwischensteuerbesteuerung von 12,5%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Übertragung von Zertifikaten durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden ist grundsätzlich erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtig, wenn

- der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte bzw. hat oder
- der Erwerber im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Schenkung in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Übertragung von Zertifikaten durch Erwerb von Todes wegen ist gemäß § 15 Abs 1 Z 17 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz von der Erbschaftssteuer befreit.

Die Schenkungssteuer beträgt je nach dem Wert der Zertifikate im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung und je nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten zwischen 2% und 60%.

Frankfurt am Main, den 21. Juli 2006

gez. Christine Dillinger
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Roger Studer
Vontobel Financial Products GmbH

Zürich, den 21. Juli 2006

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG